Dezernat 5, 08.02.2016, 5235

# Mitteilung
# für den Beirat für Behindertenfragen am 24.02.2016

**Thema:**

**Erhöhung der Eigenbeteiligung für die unentgeltliche Beförderung erheblich gehbehinderter und gehörloser Menschen im Nahverkehr**

**Mitteilung:**

Schwerbehinderte Menschen, die erheblich gehbehindert (Merkzeichen G) oder gehörlos (Merkzeichen GL) sind, können zwischen der Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugsteuerermäßigung auf die Hälfte und der unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr wählen.

Bei einer Entscheidung für letzteres werden sie nach § 145 SGB IX von Unternehmern, die öffentlichen Personenverkehr betreiben, gegen Vorzeigen eines entsprechend gekennzeichneten Ausweises mit Beiblatt im Nahverkehr unentgeltlich befördert. Voraussetzung ist, dass das Beiblatt mit einer gültigen Wertmarke versehen ist. Sie wurde bisher gegen Entrichtung eines Betrages von 72 Euro für ein Jahr oder 36 Euro für ein halbes Jahr ausgegeben. Der Betrag erhöht sich nunmehr in entsprechender Anwendung des § 77 Absatz 3 SGB IX wegen Neubestimmung der Beträge der Ausgleichsabgabe.

Entsprechend dem Rundschreiben des Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 03.12.2015 (V a 2 - 58 014) wird zum 01.01.2016 eine Erhöhung der Eigenbeteiligung für die unentgeltliche Beförderung (§ 145 SGB IX) wirksam. Danach beträgt der Eigenanteil ab dem 01.01.2016 für eine Jahreswertmarke 80,- € und für eine Halbjahreswertmarke 40,- € (= Erhöhung von 8,- bzw. 4,- €).

Hierbei handelt es sich erst um die zweite Erhöhung. Von 1984 bis 2012 betrug der Eigenanteil 120 bzw. 60 DM (60 bzw. 30 €). Vom 01.01.2013 bis 31.12.2015 72 bzw. 36 €.

In Absprache mit dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) wird bei der Umstellung auf die neuen Beträge wie folgt vorgegangen:

Zentraler Versand der Zahlungsformulare für **Folge**beiblätter:
Da für den zentralen Beiblattversand bereits Anfang Dezember 2015 die Zahlungsformulare für Beiblätter mit Gültigkeitsbeginn 03/2016 an die Berechtigten übersandt wurden, kann die Umstellung hier frühestens für Beiblätter mit Gültigkeitsbeginn 04/2016 erfolgen.
Anfang Januar 2016 wurden hierfür die neuen Zahlungsformulare mit den angepassten Beträgen an die Berechtigten übersandt.
Eine Nachforderung von Differenzbeträgen in Höhe von 8,- bzw. 4,- € für die Folgebeiblätter mit Gültigkeitsbeginn 01/2016 bis 03/2016 wird es nicht geben.

Versand der Zahlungsformulare über die Kommunen bei **erstmaliger** Feststellung der Merkzeichen "G" oder "Gl":
Die Umstellung der Zahlungsformulare hat auch für diesen Bereich Zeit in Anspruch genommen. Deshalb sind bis Ende Januar noch die alten Zahlungsformulare verwendet worden.
Ab dem 01.02.2016 werden nur noch neue Zahlungsformulare verwendet.

Hugo Nürnberger

(Nürnberger)